

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

öſterreichiſch-illirische Küſtenland,

beſtehend aus den geſürſteten Graffſchaften Görz und Gradisca, der Markgraſſchaft Iſtrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1885.

I. Stück.

Ausgegeben und verſendet am 20. Jänner 1885.

1.

Rundmachung des k. k. Landeſſchulrathes für Görz und Gradisca in Trieſt vom 3. Jänner 1885,

betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen möglichſt hintanzuhalten, erläßt der k. k. Landeſſchulrath hiemit die in der Beilage A enthaltene, von dem k. k. Miniſterium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Miniſterium des Innern, mit Erlaß vom 25. Juni 1884 Zl. 9559 genehmigte Verordnung, welche zur entſprechenden Darnachachtung kundgemacht wird.

Der k. k. Statthalter:

Bretis m. p.

Beilage A.

Verordnung

zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

1. Der Leiter einer Schule ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der Schuljugend an der seiner Leitung anvertrauten Schule mit größter Sorgfalt zu überwachen und zu diesem Behufe auch das unterstehende Lehrpersonale zu verhalten, ihm jeden Erkrankungsfall in der Schule sofort zu melden.

2. Jeder Schüler, welcher an einer ansteckenden Krankheit (Krätze, ansteckende Augenentzündung, Blattern, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Diphtheritis) leidet, ist vom Schulbesuche insoweit fern zu halten, bis durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß der Wiederbesuch der Schule für andere Schüler keinen Nachtheil bringt.

3. Schüler und Lehrpersonen, welche mit einer an Blattern oder Scharlach, Diphtheritis und Typhus erkrankten Person in derselben Familie wohnen oder sonst in einer die Fortpflanzung des Contagiums ermöglichenden Berührung stehen oder in der letzten Zeit gestanden sind, dürfen die Schule insoweit nicht betreten, bis von ärztlicher Seite das Nichtvorhandensein einer Ansteckungsgefahr für die Schuljugend bestätigt wird.

4. Der Leiter einer Schule ist verpflichtet, jede zu seiner Kenntniß gelangende Erkrankung eines Schülers an einer der ad 2 bezeichneten Krankheiten sofort dem Gemeindeamte (Magistrat) anzuzeigen, dessen Aufgabe es ist, ohne Verzug die entsprechenden Maßregeln zu treffen, und wenn es sich um eine Volks- oder Bürgerschule handelt, gleichzeitig auch der Bezirksschulbehörde zur eventuellen weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen.

Andererseits sind die praktischen Aerzte verpflichtet, jeden Fall einer ansteckenden Krankheit in Familien, wo schulbesuchende Kinder sind, den betreffenden Schulleitern sogleich bekannt zu geben, damit letztere die Entfernung solcher Schüler rechtzeitig veranlassen können.

5. Sollten nach ärztlichem Ausspruche Erkrankungen contagiöser Natur unter der Schuljugend eines Ortes in bedenklicher Weise sich mehren oder epidemisch werden, so kann im Einvernehmen mit der competenten Sanitätsbehörde nach Umständen bei Volks- und Bürgerschulen von dem Ortsschulrath mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde, bei den anderen der unmittelbaren Aufsicht des Landesschulrathes unterstehenden Lehranstalten von der Direction derselben mit Zustimmung des Landesschulrathes die Schließung einzelner Classen oder der ganzen Schule verfügt werden.

6. Der Leiter einer Schule ist ferner verpflichtet, sein Augenmerk darauf zu richten, ob nicht unter den Bewohnern des Schulhauses selbst Fälle ansteckender Krankheiten obbezeichneter Art vorkommen. Insbesondere sind im Schulhause wohnende Bedienstete der Schule strenge zu verhalten, jeden bei ihren Hausgenossen vorkommenden Fall einer derartigen Erkrankung sofort dem Schulleiter anzuzeigen. In jedem dieser Fälle hat derselbe im Einvernehmen mit dem hiezu competenten öffentlichen Sanitätsorgane schleunigst das Nöthige zu verfügen, damit der betreffende Kranke aus dem Hause entfernt und der Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheit unter der Schuljugend möglichst Einhalt gethan werde. Falls die

Entfernung des betreffenden Kranken aus dem Schulhause, nach dem Ausspruche des Arztes unzulässig ist und die Isolirung der Schulbesucher von dem Krankheitsherde auch auf eine andere Art nicht durchgeführt werden kann, hat die Schließung der Schule unter gleichzeitiger Berichterstattung an die Bezirksschulbehörde, beziehungsweise an den Landesschulrath behufs nachträglicher Genehmigung sogleich zu erfolgen.

Die Schule ist vor ihrer Wiedereröffnung sorgfältig zu desinficiren, was von dem Gemeindeamte (Magistrate) in der vom Arzte vorzuschreibenden Weise zu veranlassen ist.

Die Desinfectionsmittel sind vor Verwechslung oder Mißbrauch zu verwahren und Kindern unzugänglich zu machen.

7. Den Schülern ist das Betreten solcher Wohnungen, in welchen contagiöse Krankheiten herrschen, strengstens zu verbieten.

8. Die corporative Begleitung von Leichenbegängnissen der an einer contagiösen Krankheit Verstorbenen durch die Schuljugend ist nicht zu gestatten.

9. Die Absätze 2, 3, 7 und 8 dieser Verordnung sind jährlich beim Beginn des Schuljahres und beim Auftreten einer epidemischen Krankheit in allen Schulclassen zu publiciren.

10. Vorstehende Verordnung findet auch auf Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten sinngemäße Anwendung.

